



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 11.11.2009	Aktenzeichen: 681 - V1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	09.11.2009	Vorberatung	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Landespflege	17.11.2009	Vorberatung	
Hauptausschuss	01.12.2009	Vorberatung	
Stadtrat	15.12.2009	Entscheidung	

Betreff:

1. Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Herstellung der Straßenoberflächenentwässerung für verschiedene Straßen in Landau in der Pfalz
2. Bildung der Abrechnungsgebiete und Festlegung des Anteils der Stadt Landau in der Pfalz am beitragsfähigen Ausbauaufwand

Beschlussvorschlag:

1. Die Straßenoberflächenentwässerung ist als beitragspflichtige Teileinrichtung für die Straßen

Franz-von-Sickingen-Straße
Hohenstufenstraße
Kohl-Larsen-Straße
Rietburgstraße
Röntgenstraße
Sauerbruchstraße
Scharfeneckstraße

abzurechnen.

2. Aufgrund der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen sowie der §§ 2, 7 und 10 KAG werden für die Erhebung von Ausbaubeiträgen folgende Abrechnungsgebiete festgelegt und der Anteil, den die Stadt Landau in der Pfalz übernimmt, wie folgt festgesetzt:

2.1 Abrechnungsgebiete

Abrechnungsgebiet 1: Franz-von-Sickingen-Straße (zwischen Arzheimer Straße und Lindelbrunnstraße)

Abrechnungsgebiet 2: Hohenstufenstraße (zwischen Am Jagdstock u. Ebernbürgstraße)

Abrechnungsgebiet 3: Kohl-Larsen-Straße

Abrechnungsgebiet 4: Rietburgstraße (zwischen Hardenburgstraße u. Anwesen Kropsburgstraße 9)

Abrechnungsgebiet 5: Röntgenstraße (von Wollmesheimer Straße bis Lazarettstraße)

Abrechnungsgebiet 6: Sauerbruchstraße

Abrechnungsgebiet 7: Scharfeneckstraße (zwischen Wollmesheimer Straße und
Drachenfelsstraße)

Zum jeweiligen Abrechnungsgebiet gehören die in den beigegeführten Lageplänen ge-kennzeichneten Erschließungsanlagen und alle Grundstücke innerhalb der Grenzen der Abrechnungsgebiete.

Die Grenzen der Abrechnungsgebiete werden durch die schwarzen Linien im Plan dargestellt. Die Lagepläne mit seinen Eintragungen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2.2 Anteil der Stadt Landau in der Pfalz an den beitragsfähigen Aufwendungen

Der Anteil der Stadt Landau in der Pfalz an den beitragsfähigen Aufwendungen für die einzelnen Abrechnungsgebiete wird wie folgt festgesetzt:

Abrechnungsgebiet	1 - 4 u. 6 - 7	25 %
Abrechnungsgebiet	5	30 %

Begründung:

Zu 1. und 2.

In den vorstehenden Straßen wurde die Kanalisation erneuert. Die Maßnahmen wurden im Jahre 2006 abgeschlossen.

Nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz stellt die Straßenoberflächen-entwässerung eine beitragspflichtige Teileinrichtung einer Straße dar, für die Ausbaubeiträge zu erheben sind. Der beitragsfähige Aufwand ist auf die Stadt Landau i.d.Pf. und die Eigentümer der Grundstücke, die von diesen Baumaßnahmen einen Vorteil haben, zu verteilen.

Nach § 10 Abs. 4 KAG bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist.

In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz ((Aktenzeichen 6 A 11 220/05. OVG), das sich an den Leitlinien des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen für typische Fallgruppen orientiert (OVG Lüneburg – Lüneburger Tabelle) sind folgende Fallgruppen mit nachstehenden Stadtanteilen regelmäßig möglich:

- a.) 25 % bei Erschließungsanlagen mit geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr.
- b.) 35 – 45% bei Erschließungsanlagen mit erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr.
- c.) 55 – 65 % bei Erschließungsanlagen mit überwiegendem Durchgangsverkehr.
- d.) 70 % bei Erschließungsanlagen mit ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem privaten Interesse sind die

- Franz-von-Sickingen-Straße
- Hohenstaufenstraße
- Kohl-Larsen-Straße
- Rietburgstraße
- Sauerbruchstraße
- Scharfeneckstraße
- Röntgenstraße

unter Buchstabe a einzustufen.

Den Gemeinden steht bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungs-spielraum zu. Hierbei akzeptiert die Rechtsprechung eine Schwankungsbreite von +/- 5 v.H. (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7.12.2004 – 6 A 11406/04 und Urteil vom 1.7.2002 – 6 C 10 46/02).Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinde schematisch 5 v.H. von dem ermittelten Stadtanteil abziehen darf; diese Bandbreite soll vielmehr einen Ausgleich für die tatsächliche Unsicherheit bieten, die mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung zwangs-läufig verbunden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.1.2009, a.a.O. und Urteil vom 16.1.2007 – 6 A 11 315/06).

Da die Röntgenstraße im Vergleich zu den restlichen Straßen einen etwas höheren Durchgangsverkehr aufweist, wird von dem Beurteilungsspielraum von +/- 5 % Gebrauch gemacht und für sie ein Stadtanteil von 30 %, wie nachstehend dargestellt, vorgeschlagen.

Dies bedeutet, dass bei dieser Klassifizierung in den Abrechnungsgebieten sich der Bürger- und Stadtanteil wie folgt darstellt:

Abrechnungsgebiet Nr.	Bürgeranteil	Stadtanteil
Nr. 1 – 4 u. 6 - 7	75 %	25 %
Nr. 5	70 %	30 %

Die Kosten werden auf alle Eigentümer der Grundstücke des jeweiligen Abrechnungs-gebietes, entsprechend der gewichteten Grundstücksflächen verteilt. Die Grundstücks-

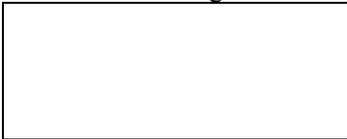
flächen ergeben sich aus dem Grundbuch, die Gewichtung der Grundstücksflächen aus den §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Landau i.d.Pf. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen.

Anlagen:

Lagepläne über die Abrechnungsgebiete

Beteiligtes Amt/Ämter:

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.